Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie
Scharnhorststraße 33-37
10115 Berlin
buero-iiib2@bmwi.bund.de
nachrichtlich:
Herrn Dr. Wustlich
guido.wustlich@bmwi.bund.de
Herrn Dr. Hoppenbrock volker.hoppenbrock@bmwi.bund.de

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Claudia Viße
Claudia.visse@melur.landsh.de
Telefon: 0431 988-7243/
Telefax: 0431 988-7239/

13. Mai 2016

Verordnung zur grenzüberschreitenden Ausschreibung der Förderung für Strom aus erneuerbaren Energien (Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung – GEEV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (MELUR) nehmen wir die Gelegenheit wahr, Ihnen eine mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie abgestimmte fachliche Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMWi für eine „Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung – GEEV“ zuzusenden.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der Verordnungsentwurf (ebenso wie das Eckpunktepapier vom 4.3.2016) zahlreiche Fragen offenlässt:

- So besteht u.E. bezüglich des physikalischen Stromimport/-exports ein wesentliches Regelungsdefizit. In § 1 Abs. 3 Nr. 3 sowie in der Begründung A. I. Ziffer 3 wird klargestellt, dass ein Nachweis erforderlich ist, dass der Strom physikalisch importiert werden oder ein vergleichbarer Effekt auf den deutschen Strommarkt bemerkbar sein muss. Für die geöffnete Pilot-Ausschreibung für PV-Freiflächenanlagen soll jedoch auf diesen Nachweis des „physischen“ Imports verzichtet werden. Und zudem wird für die zunächst vorgesehenen Kooperationen mit wenigen direkten Nachbarstaaten davon ausgegangen, dass wegen der geringen Menge ein vergleichbarer Strommarkteffekt auf den deutschen Markt wie bei einem tatsächlichen Import angenommen werden kann.

Diese Ausführungen werden kritisch gesehen, da das BMWi einen Regelungsbedarf erkennt, eine Lösung aber auf einen späteren Zeitpunkt verschiebt, also zunächst mit einer Regelungslücke starten will. Ob und wie diese Rechtslücke gefüllt werden kann, ist nicht erklärt, der Verordnungsentwurf enthält keine Konzepte für den Nachweis des „physischen" Imports für die ab 2017 vorgesehene weitergehende Öffnung der Ausschreibungen.

- In diesem Zusammenhang stellt sich die grundsätzliche Frage, was mit der Öffnung der Ausschreibungen für EU-Mitgliedstaaten erreicht werden soll.
  - Sollen andere Mitgliedstaaten von der EEG-Förderung (und damit verbunden auch der EEG-Umlage) profitieren? Dann wäre die VO folgerichtig.
  - Soll mehr Erneuerbarer-Energien-Strom aus dem Ausland bezogen werden? Dann wäre nicht die Förderung (d.h. diese VO) der richtige Weg, sondern es müsste vielmehr der Stromhandel geöffnet werden, d.h. es wäre ein europäischer Grünstrommarkt einzurichten.

- Der VO-Entwurf zeigt (ohne völkerrechtliche Verträge mit konkreten Ausschreibungsoptionen) nicht auf, ob und wie tatsächlich faire Wettbewerbsbedingungen – insbesondere die Standortbedingungen (Flächen, Genehmigungsrecht) – sichergestellt werden können. Es wird in Frage gestellt, dass angesichts der sehr unterschiedlichen gesetzlichen und technischen Rahmenbedingungen deutsche Unternehmen mit Projekten im Ausland konkurrieren können.

- In der VO sind keine Berichts- und Monitoringpflichten vorgesehen – lediglich in der Begründung A. IX wird ausgeführt, dass ab 2017 auf der Grundlage der völkerrechtlichen Vereinbarung mit den Kooperationsstaaten entschieden werden soll, in welchem Umfang künftig die Förderung von Anlagen nach dieser Verordnung weitergeführt werden soll. Es sollte mit einem neuen Paragrafen in der VO festgelegt werden, dass eine umfassende und vor allem transparente Evaluation der Auswirkungen der Öffnung der Ausschreibungen für die Nachbarstaaten erfolgt. Eventuelle Anpassungen sind mit den Ländern zu diskutieren.

- Noch nicht eindeutig geregelt ist, ob und wenn ja, wie die ab 2017 vorgesehene 5%-Öffnung der Ausschreibungen den jeweiligen technologiespezifischen Ausbaupfaden gemäß § 3 EEG 2014 zugeteilt werden soll (§ 43 Abs. 2 Nr. 2 b). Nach hiesigem Verständnis sollte die 5%-Öffnung der Ausschreibungen technologiespezifisch und nicht allein durch PV-Freiflächenanlagen erfolgen.

- Angesichts der aktuellen Debatte zur EEG-Novelle 2016 wird bezweifelt, dass der in § 3 EEG 2014 festgelegte Ausbaupfad ab 2017 weiterhin Bestand hat und zudem wird angenommen, dass der dort angestrebte Zubau an installierter Leistung auch tatsächlich realisiert wird. Wieviel Leistung in einem Jahr tatsächlich neu installiert wird, ist erst im Frühjahr des Folgejahres klar – entsprechend müssten die Ausschreibungsmengen für die Öffnung für EU-Mitgliedstaaten entsprechend ausgestaltet werden.

- Und schließlich stellt sich die Frage, aus welchen Gründen für die nationalen Ausschreibungen das „pay-as-bid-Verfahren" festgeschrieben wurde, für die geöffneten Ausschreibungen in § 14 jedoch auf das „uniform-pricing-Verfahren" abgestellt wird – auch wenn gemäß § 43 Nr. 9 davon abweichende Regelungen getroffen werden können.

- Und schließlich bleibt offen, ob sich bereits bestehende PV-Freiflächenanlagen an den Ausschreibungen beteiligen können. Zwar wird in § 22 Abs. 1 Nr. 7 klargestellt, dass die Anlagen keine EEG-Förderung oder Zahlungen nach dem Fördersystem des Kooperationsstaates erhalten haben dürfen – es werden aber keine Vorgaben gemacht, bis zu welchem Zeitpunkt die Anlagen in Betrieb genommen sein dürfen. Es wäre also durchaus möglich, dass sich bereits bestehende Anlagen erfolgreich an Ausschreibungen beteiligen können – was bedeuten würde, dass kein echter Zubau erfolgen würde.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Viße